

Bundesamt für Umwelt
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Email: bettina.kast@bafu.admin.ch

Basel, 1. Mai 2024

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt die vorliegende Vorlage sowie ihre Ziele im Bereich Klimaschutz, Innovation und Stärkung der Energiesicherheit. Allerdings sieht metal.suisse aus Sicht des metallischen Materialkreislaufs noch Anpassungsbedarf in der aktuellen Fassung der Verordnung.

metal.suisse beantragt wir folgende Änderungen, die zu einer grösseren Akzeptanz der Vorlage führen werden:

Artikel	Begründung	Antrag
Art. 3 Abs 1	Der Hinweis auf die international anerkannten "Scope 1,2,3-Definitionen" gemäss dem GHG-Protokoll trägt zur besseren Verständlichkeit bei und vermeidet Missverständnisse. Um die inhaltliche Konsistenz sicherzustellen, sollten die "Scope-Bezeichnungen" in allen betroffenen Verordnungsartikeln ergänzt werden.	¹ Die direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen.

<p>Art. 3 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Die Entwicklungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals sollten bei der Ausarbeitung der Verordnung berücksichtigt und antizipiert werden. Insbesondere auf Seite 4 des Berichts wird betont, dass bei der Bewertung der wirtschaftlichen Tragbarkeit eine ganzheitliche wirtschaftliche Perspektive zugrunde gelegt werden sollte, die auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt. Bauprodukte müssen beim Inverkehrbringen verpflichtend den "Climate Change effect" als Wert ausweisen. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die harmonisierten europäischen Methoden angewendet werden</p>	<p>⁴ Soweit für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt Berechnungsmethoden auf europäischer Ebene festgelegt werden, werden diese Festlegungen in der Bauproduktegesetzgebung übernommen.</p>
<p>Art. 5 lit. a und e</p>	<p>Die vorgeschlagenen Anforderungen an Fahrpläne für Unternehmen sollten sich eng an bestehende Pflichten zur Berichterstattung orientieren, insbesondere im Emissionshandelssystem. Dabei ist es nicht zielführend, eine weiterführende Bürokratie zu schaffen, wie beispielsweise die Erfassung von nicht relevanten Emissionen. Vielmehr sollte berücksichtigt werden, dass einige Massnahmen eine deutlich grössere und unmittelbare Wirkung haben und sich nicht zwangsläufig in einem linearen Absenkpfad abbilden, auch nicht in der Regel.</p>	<p>e. eine Bilanzierung aller relevanten direkten und indirekten Emissionen; f. einen in-der-Regel-linearen-Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet</p>
<p>Art. 7 lit. a</p>	<p>Der Ausdruck «präzise» ist nicht eindeutig definiert und sollte daher entfernt werden. Die Massnahmen sollten einfach klar und begreiflich dargestellt werden.</p>	<p>Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden: a. eine präzise Beschreibung der Massnahme</p>
<p>Art. 8 Abs. 4</p>	<p>Für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Schweiz stellt eine kontinuierliche Aktualisierung an sich eine enorme Herausforderung dar. Daher empfiehlt metal.suisse eine angepasste Formulierung, ohne das Ziel von Absatz 4 zu missachten.</p>	<p>Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.</p>

<p>Art. 9 Abs. 1 und 2</p>	<p>Der Bund stellt relevante Informationen für Fahrpläne zur Verfügung. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip übernehmen private Organisationen die Beratung, nicht die Verwaltung. Die Unternehmen sind für die Umsetzung der Fahrpläne verantwortlich.</p>	<p>¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung. ² Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt. Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche.</p>
<p>Art. 10 Abs. 2 lit a und b</p>	<p>Die Bedingung, dass die Umsetzung von Massnahmen aufgrund der Kosten "auch langfristig nicht verhältnismässig" sein darf, ist in der Praxis nicht klar definiert und auch nicht erforderlich. Die Anforderung, dass die Massnahmen ohne finanzielle Unterstützung nicht durchführbar wären, scheint zusammen mit anderen Kriterien ausreichend zu sein. Massnahmen sollten auch dann unterstützt werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind, da diese ein integraler Bestandteil des Plans ist.</p> <p>Die Förderung der EHS-Teilnehmer ist entscheidend für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz. Es ist auch positiv zu sehen, dass staatliche Akteure wie Kehrrichtverwertungsanlagen, die oft ein Monopol haben und durch Gebühren finanziert werden, nicht direkt gefördert werden. Die Förderung sollte primär den Akteuren zugutekommen, die sich im (internationalen) Wettbewerb behaupten müssen. Dieser Ansatz sollte beibehalten werden.</p>	<p>² Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Betreiber (EHS-Teilnehmer oder Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung) darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden; ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO₂-Verordnung⁴ auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.
<p>Art. 11 Abs. 1</p>	<p>Laut dem erläuternden Bericht besteht die Möglichkeit, je nach Bedarf sowohl Investitionsbeiträge als auch Betriebsbeiträge entweder einzeln oder in Kombination unterstützen. Diese Option sollte klar in der Verordnung festgehalten werden.</p>	<p>Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen oder einer Kombination davon ausgerichtet.</p>

<p>Art. 12</p> <p>Art. 17</p>	<p>Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sensible und wettbewerbsrelevante Informationen über innovative Projekte nicht öffentlich zugänglich gemacht werden und somit nicht in die Hände potenzieller Wettbewerber gelangen. Mit dem aktuellen Öffentlichkeitsgesetz besteht dieses Risiko, da die Projektinformationen an einer öffentlichen Stelle (z.B. einem Bundesamt) gespeichert werden. Daher sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Daten an eine andere Organisation oder Agentur auszulagern. Dort könnten die Daten gesammelt und den Behörden voller Zugang gewährt werden. Dabei kann sicherlich auch von den Erfahrungen der Innosuisse oder anderer Institutionen profitiert werden.</p>	<p>¹ Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 beim BFE einzureichen.</p> <p>² Privatwirtschaftliche Unternehmen oder Betriebsstätten können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.</p> <p>Das BFE und BAFU Die vom BFE und BAFU beauftragte Agentur veröffentlichen unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.</p>
<p>Art. 13</p>	<p>Die Definition von voraussichtlichen Einnahmen und die Zuweisung von Gewinnen im Voraus ist äusserst komplex und mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Dies gilt umso mehr, als dass Investitionen in Technologien, die zum Teil noch nicht Marktreife besitzen, bewertet werden müssen. Es ist unklar, wie die Erfassung und Bewertung aussehen soll. Wir schlagen vor, dies gemeinsam mit den Antragstellern zu bestimmen. Daher muss die Formulierung angepasst oder genauer definiert werden.</p>	<p>² Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt:</p> <p>d. die voraussichtlichen Erlöse sowie Einsparungen der Betriebskosten.</p> <p><i>event.: die allfälligen voraussichtlichen Erlöse...</i></p>
<p>Art. 14</p>	<p>Für langfristige Projekte, die erhebliche Investitionen erfordern (wie zum Beispiel CCS und CCU), sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu kurz. Ebenso scheint eine Begrenzung der Betriebsbeiträge in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll.</p>	<p>¹ Investitionsbeiträge werden bis spätestens zum 31. Dezember 204035 ausgerichtet.</p> <p>² Betriebsbeiträge werden höchstens während 7 Jahren und höchstens bis am 31. Dezember 204037 ausgerichtet.</p>
<p>Art. 16 Auszahlung Finanzhilfen</p>	<p>Es ist nicht sinnvoll, Finanzhilfen erst nach Genehmigung des Abschlussberichts oder erheblich verzögert nach dem Erreichen von Zwischenzielen auszuzahlen. Dies könnte Schweizer KMU, zu denen die Mehrheit der Unternehmen im Bereich des metallischen Materialkreislaufs gehört, gegenüber grossen Konzernen mit höheren finanziellen Mitteln benachteiligen, da sie möglicherweise mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind oder höhere Finanzierungskosten haben, bis sie die Finanzhilfen erhalten. Um dieses Risiko zu mindern, sollte bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass die Finanzhilfen gestaffelt und möglichst zeitnah während der Umsetzung ausgezahlt werden.</p>	

<p>Art. 25 Abs. 2 und 3</p>	<p>Die Effektivität und Wirkung dieser Plattform hängen massgeblich von ihrer Zusammensetzung ab. In einem Bauprojekt sind verschiedene Bereiche der Bauwirtschaft entscheidend für das Erreichen der Ziele und haben einen signifikanten Einfluss. metal.suisse empfiehlt, dass alle relevanten Teilbranchen in die Plattform integriert werden. Bei der Erwähnung der Zivilgesellschaft sollten Personen oder Gruppen berücksichtigt werden, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten. Es wird empfohlen, auf weniger gebräuchliche Begriffe zurückzugreifen, die jedoch eine klare Bedeutung und Wirkung im Hinblick auf das Ziel haben.</p>	<p>² Die Plattform besteht paritätisch aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft und Zivilgesellschaft, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen.</p> <p>³ Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. e: die Abstimmung der Aktivitäten, Stossrichtungen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen; b. d: die Beurteilung der Handlungsfelder und des Handlungsbedarfs bei der Anpassung an den Klimawandel; c. e: die Unterstützung des BAFU bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele. d. a: die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel; e. b: die Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen den verschiedenen Akteuren und Ebenen;
<p>Anhang 2 Art. 3.3 und 5</p>	<p>Die Dekarbonisierung des Netzes muss Teil der Energiestrategie der Schweiz sein. Anhand des Bedarfs der Industrie sollte das Bundesamt für Energie an Strategien arbeiten, um verlässliche Rahmenbedingungen für die Dekarbonisierung der Industrie, insbesondere auch durch Elektrifikation, zu schaffen. Unternehmen tragen einen grossen Teil zur Dekarbonisierung bei, indem sie ihre eigenen Prozesse und Produkte umstellen und in neuen Technologien und Anlagen investieren. Sie sollten nicht auch noch zuständig für die Dekarbonisierung des Netzes sein. Bereits jetzt ist Elektrizität viel teurer als Gas. Das heisst, die Elektrifikation der Prozesse energieintensiver Unternehmen führt zu höheren Betriebskosten. Wenn Unternehmen zusätzlich verpflichtet werden, Herkunftsnachweise zu kaufen oder Elektrizität selbst zu produzieren, lohnt sich die Elektrifikation noch</p>	<p>3.3 ... Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen</p> <p>5.3 ... Im Fahrplan muss aufgezeigt werden, dass im Umfang des durch die Abscheidung entstehenden höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen verwendet und dies mit Herkunftsnachweisen belegt wird. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.</p>

	weniger. Der Preiszuschlag, den Energieintensive sonst für unsere Produkte verlangen müssten, wäre überhöht. Um die Dekarbonisierung der Industrie insbesondere durch Elektrifikation zu ermöglichen.	
--	---	--

Energiever- ordnung		
Art. 54a Abs. 2	Wir unterstützen die zusätzlichen Anreize für den Ersatz von dezentralen Elektroheizungen, plädieren jedoch dafür, dass die Beiträge degressiv gestaltet werden. Diese Degression soll die vorgeschlagene Deckelung der Beiträge auf maximal 50% der Gesamtinvestition unterstützen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bestehende Fehlanreize die Umstellung auf Elektroheizungen erschweren. Zum Beispiel gewähren Standortgemeinden von grossen Wasserkraftwerken sehr günstige Stromtarife, die die Verwendung von Elektrowärme fördern. Es wäre ratsam, diese Fehlanreize im Rahmen des Impulsprogramms anzusprechen.	<p>² Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt. Die Beiträge dürfen folgende Maximalbeiträge nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 40'000 Franken für Nichtwohnbauten; b. 20'000 Franken für Wohnbauten mit einer Wohneinheit; c. 15'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit zwei Wohneinheiten; d. 10'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit drei bis zehn Wohneinheiten; e. 5'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit mehr als zehn Wohneinheiten.
Art. 54a Abs. 3	Es ist von entscheidender Bedeutung, diese Massnahme zur Verbesserung der Effizienz von Gebäuden stärker zu fördern, um die Rate der Sanierungen zu erhöhen	<p>³ Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens 30 90 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet. Gebäude, bei welchen zusätzlich zur energetischen Erneuerung der Gebäudehülle neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird, sollen mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten, wie Gesamterneuerungen der bestehenden Gebäudehülle.</p>

Art 54b	Langfristig soll eine einzige Impulsberatung namens "Gesamteffizienz – Gebäude" entstehen. Diese Beratung soll die energetische Gebäudeerneuerung einschliessen und die bisherige "Heizungsersatz"-Beratung ersetzen. Die Beratung ist produktneutral und richtet sich an private Eigentümer und Eigentümerinnen.	metal.suisse beantragt, dass die Beratung für die Gesamterneuerung analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird und dies im Absatz 1 aufgenommen wird. Damit soll der Artikel in «Beratung für energetischen Gesamterneuerungen der Gebäude» umformuliert werden.
---------	---	---

Für metal.suisse bleibt die konkrete Vorgehensweise für Unternehmen und Branchenverbände im Zusammenhang mit Artikel 11 noch unklar. Artikel 11 ist allgemein gehalten und sollte dringend durch eine Leitlinie für alle Wirtschaftsakteure ergänzt werden.

Im Hinblick auf die Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Schweizer Gebäudebestand (siehe Bericht/Ausgangslage) fehlen konkrete Zahlen und Fakten zur Bewertung. Gibt es beispielsweise Schätzungen, wie hoch der Anteil, der bis 2050 gemäss den neuen energetischen Standards errichteten Gebäude am Gesamtbestand sein wird? Wie hoch ist der Bedarf und das Potenzial für Sanierungen im älteren Gebäudebestand, um bis 2050 das Netto-Null-Ziel zu erreichen? Diese Angaben sind entscheidend, um die notwendigen Anreize zu setzen und die Zielerreichung zu messen. metal.suisse empfiehlt die Beauftragung eines erfahrenen Beratungsbüros zur Ermittlung und Schätzung fehlender Zahlen.

Um einen wirksamen Beitrag zu leisten, müssen Sanierungs- und Bauprojekte vereinfachte und beschleunigte Baugenehmigungsverfahren erhalten. Dies ist insbesondere bei Wohnbauprojekten ein wichtiger Faktor.

Wir hätten es begrüsst, wenn in der vorliegenden Fassung ein Vorschlag zur Umsetzung von Artikel 10 mit Blick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Artikel 10 stellt einen klaren Auftrag an die öffentlichen Bauherren dar, die Projekte und Zielerreichung anzustossen. Für eine rechtzeitige Umsetzung der Sanierungsvorhaben ist der metallische Materialkreislauf entscheidend, der seit Jahren an Innovationen und Lösungen zur Erreichung von Energie-, Klima- und Ressourcenzielen arbeitet. metal.suisse fordert klare Rahmenbedingungen für Artikel 10, um Planungs- und Innovationssicherheit zu gewährleisten.

Das Potenzial für negative Emissionen im metallischen Materialkreislauf besteht darin, die derzeit mit fossilen Brennstoffen erzeugte Hochtemperatur-Prozesswärme künftig fossilfrei zu generieren. Eine mögliche Lösung besteht darin, den Anteil an Biomethan zu erhöhen und dies mit Carbon Capturing and Storage (CCS) zu kombinieren. Dadurch könnte ein nachhaltiges Wachstumspotenzial für negative Emissionen entstehen. Im Gegensatz dazu wird das Potenzial für negative Emissionen bei der Verbrennung von biogenen Abfällen in Kehrlichtverbrennungsanlagen voraussichtlich abnehmen, da gemäss dem USG biogene Abfälle zukünftig noch konsequenter energetisch und stofflich verwertet werden müssen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer